

Aufgrund der § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. §114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03.März.1998 (Nds. GVBl. S. 137), hat der Kreistag des Landkreises Holzminden in seiner Sitzung am.....folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 **Satzung über die Schülerbeförderung** **im Landkreis Holzminden**

§ 1 **Anspruchsberechtigung**

(1) Für die im Kreisgebiet wohnenden Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder die an besonderen Sprachfördermaßnahmen gemäß § 54 a Abs. 2 NSchG teilnehmen, sowie Schülerinnen und Schüler gemäß § 114 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 - 4 NSchG besteht ein Anspruch auf Beförderung zur nächstgelegenen Schule bzw. auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Weg zur nächstgelegenen Schule gemäß § 114 Abs. 3 NSchG, wenn der Schulweg die Mindestentfernung i.S.v. § 114 Abs. 2 S. 1 NSchG und nach § 2 dieser Satzung überschreitet. Für die o.g. Personengruppen werden im Weiteren nur die Bezeichnungen Schülerinnen und Schüler verwendet.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, besteht der Anspruch gem. Abs. 1 unabhängig von der Mindestentfernung. Der Anspruch ist durch Antrag geltend zu machen. Der Nachweis der Beförderungsbedürftigkeit hat grundsätzlich durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes zu erfolgen. Es kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(3) Liegt die nächste Schule außerhalb des Kreisgebietes, ist die Verpflichtung nach Abs. 1 auf die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg beschränkt. Erstattet werden Aufwendungen höchstens bis zum Betrag der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Landkreis Holzminden bei der Beförderung des Schülers/der Schülerin innerhalb seines Gebietes gemäß Absatz 1 zu erstatten hätte; die vorgenannte Beschränkung gilt nicht im Falle des Besuchs von Förderschulen.

(4) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nur beim Besuch der nach dem Lehr- oder Stundenplan regelmäßig vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Hierzu gehören auch Betriebspraktika, wenn diese nach den Landesrichtlinien zur Durchführung von Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen sowie für berufsbildende Schulen durchgeführt werden. § 1 Abs. 3 gilt entsprechend. Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen, Schulfesten u. ä. Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule zu den gewöhnlichen Schulanfangszeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln.

(5) Für den Weg zur bzw. von der nächsten Haltestelle eines vom Landkreis bestimmten Beförderungsmittels besteht der Anspruch nach Abs. 1 nur, wenn der kürzeste Weg zwischen der Haltestelle und der Wohnung der Schülerin oder des Schülers bzw. dem nächstgelegenen benutzbaren Hauseingang des Schulgebäudes insgesamt die festgelegte Mindestentfernung des § 2 dieser Satzung überschreitet oder für den gesamten Schulweg in einer Richtung die zumutbare Schulwegzeit gemäß § 4 regelmäßig überschritten wird.

§ 2 Mindestentfernungen

(1) Die Schulwegmindestentfernung gem. § 1 Abs. 1 beträgt für Schülerinnen und Schüler

a) von Schulkindergärten, Grundschulen und Förderschulen **2.000 m**

b) von Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen, Gesamtschulen (bis einschl. 10. Schuljahrgang), Gymnasien (bis einschl. 10. Schuljahrgang) und berufsbildenden Schulen (Berufseinstiegsschule sowie Klasse I derjenigen Berufsfachschulen, die nicht den Sekundarabschluss I -Realschulabschluss- voraussetzen) **3.500 m**.

In den nachfolgend aufgeführten Ortschaften ist der Schulweg zur nächstgelegenen, weiterführenden Schule aufgrund der Lage der Ortschaft fußläufig nicht möglich.

Daher haben Schülerinnen und Schüler nachstehender Schulen mit einem kürzeren Schulweg als 3.500 m abweichend von der Regelung in Satz 1 einen Anspruch auf Beförderung oder Kostenerstattung, wenn sie in folgenden Gemeinden, Ortsteilen bzw. Ortschaften oder Ansiedlungen (Wohnplätzen) wohnen:

- Oberschule Bodenwerder
Ortsteil Linse der Stadt Bodenwerder
- Haupt- und Realschule Eschershausen
Gemeinde Lüerdissen mit Ortsteil Oelkassen;
Gemeinde Holzen;
Ansiedlung Wickensen der Stadt Eschershausen
- Homburg Oberschule Stadtdendorf
Ortsteil Braak der Gemeinde Deensen
- Oberschule Delligsen
Ortschaft Kaierde des Fleckens Delligsen;
Ortschaft Grünenplan des Fleckens Delligsen
- Oberschule Bevern
Ortsteil Lobach des Fleckens Bevern
Ansiedlung Forst des Fleckens Bevern

(2) Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernungen ist der kürzeste Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin bzw. des Schülers bis zum nächstgelegenen benutzbaren Hauseingang des Schulgebäudes oder des entsprechenden Gebäudes.

Soweit der Schülerin oder dem Schüler vom Träger der Schülerbeförderung ein bestimmter Schulweg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung. Gründe für die Schulwegempfehlung können insbesondere in der Sicherheit des Schulweges liegen.

(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen übernimmt der Landkreis auf Antrag unabhängig von der in Abs. 1 genannten Mindestentfernung die Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der notwendigen Aufwendungen. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Schulweg zu Fuß nach den objektiven Gegebenheiten für die Schülerin oder den Schüler besonders gefährlich oder ungeeignet ist. Dies gilt entsprechend für den Weg zur nächsten Haltestelle i.S.v. § 1 Abs. 5. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren stellen keine Gefahren i. S. dieser Bestimmung dar.

§ 3

Zu benutzende Verkehrsmittel

- (1) Die Beförderung wird - in der Regel - im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs durch Bereitstellung einer Fahrkarte durchgeführt, sofern der Landkreis nicht gesonderte Beförderungsleistungen zur Verfügung stellt. Der Schüler bzw. die Schülerin hat das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen.
- (2) Auf Antrag kann zur Schülerbeförderung ein privates Kraftfahrzeug gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen gem. § 6 eingesetzt werden, wenn
- a) die in §§ 4 und 5 genannten Schulweg- und Wartezeiten regelmäßig überschritten werden
 - oder
 - b) wenn Beförderungsmittel gem. Abs. 1 nicht zur Verfügung stehen.

§ 4

Zumutbare Schulwegzeiten

(1) Eine Überschreitung der gemäß § 114 Abs. 2 S. 2 NSchG zu berücksichtigenden Belastbarkeit einer Schülerin oder eines Schülers liegt grundsätzlich nicht vor, soweit die folgende angegebene Dauer des Schulweges in eine Richtung nicht überschritten wird:

1. für Schülerinnen und Schüler von Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und Förderschulen
 - a) im Primarbereich nicht mehr als 45 Minuten
 - b) im Sekundarbereich I nicht mehr als 60 Minuten
2. für Schülerinnen und Schüler der schulischen Berufseinstiegsschule und der Berufsfachschulen gemäß § 114 Abs. 1 Nr. 3 und 4 NSchG nicht mehr als 90 Minuten
3. abweichend von Nummern 1 und 2 für Schülerinnen und Schüler an
 - a) Schulen in öffentlicher oder privater Trägerschaft mit besonderem Bildungsgang, der nicht regelmäßig in der für den Schüler oder der Schülerin nächsten Schule angeboten wird
 - b) Ersatzschulen i. S. d. §§ 142, 154 NSchG, Ergänzungsschulen i. S. d. §§ 160, 161 NSchG
 - c) Schulen, deren Einzugsbereich das gesamte Kreisgebiet umfasst
 - d) Schulen, die nicht identisch sind mit den nach der Schulbezirkseinteilung zu besuchenden Schulen und für deren Besuch gemäß § 63 Abs. 3 S. 4 NSchG oder gemäß § 137 NSchG eine Genehmigung von der Schulbehörde erteilt wurde
 - e) Schulen, die als Folge eines nach § 63 Abs. 4 NSchG in Anspruch genommenen Wahlrechts besucht werden,im Primarbereich 60 Minuten und in den übrigen Bereichen 90 Minuten

(2) Für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit einem besonderen überregionalen Angebot können in Abwägung der Zumutbarkeit mit dem öffentlichen Interesse an einer wirtschaftlichen Organisation der Schülerbeförderung im Einzelfall die Grenzen der Zumutbarkeit höher angesetzt werden. Dies gilt auch für Betriebspraktika.

(3) Bei der Berechnung sind die fahrplanmäßigen Fahrtzeiten der Verkehrsmittel und für je 200 m Fußweg drei Minuten anzusetzen.

§ 5 Wartezeiten

(1) Folgende Wartezeiten sind den Schülerinnen und Schülern zuzumuten:

- a) Wartezeiten bis zum Unterrichtsbeginn nach Ankunft an der Haltestelle:
 - für Schülerinnen und Schüler der Schulkindergärten und des 1. bis 4. Schuljahres bis zu 20 Minuten,
 - für Schülerinnen und Schüler ab dem 5. Schuljahr bis zu 30 Minuten.
- b) Wartezeiten bis zur Abfahrt von der Haltestelle nach Unterrichtschluss:
 - für Schülerinnen und Schüler der Schulkindergärten und des 1. bis 4. Schuljahres bis zu 20 Minuten
 - für Schülerinnen und Schüler ab dem 5. Schuljahr bis zu 45 Minuten.

Die Wartezeit beim Umsteigen soll 15 Minuten nicht überschreiten.

(2) Bei der Beförderung der Schülerinnen und Schüler im öffentlichen Personennahverkehr, bei dem der Buseinsatz zu fahrplanmäßig vorgegebenen Zeiten erfolgt, sind auch längere als die in Abs. 1 genannten Wartezeiten zumutbar, wenn eine Verlegung der fahrplanmäßig vorgegebenen Fahrzeiten vom Träger der Schülerbeförderung nicht erreicht werden kann oder aufgrund öffentlicher Interessen nicht zu vertreten ist.

(3) Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes. Dies gilt entsprechend für Beförderungen im Rahmen einer vom Landkreis bereitgestellten Beförderungsleistung. Die zusätzlich entstehenden Wartezeiten sind keine Wartezeiten im Sinne von Abs. 1.

§ 6 Notwendige Aufwendungen

(1) Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die bei Benutzung des durch den Träger der Schülerbeförderung bestimmten Beförderungsmittels entstehen.

Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:

- a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die jeweils günstigsten Tarife
- b) bei der Benutzung eines als Beförderungsmittel bestimmten privaten PKW für die Hin- und Rückfahrt einer Schülerin bzw. eines Schülers ein Betrag von 0,20 Euro je gefahrenen Kilometer und für die Rückfahrt ebenso 0,20 Euro je gefahrenen Kilometer, wenn und soweit die Fahrten zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Bei Mitnahme weiterer Schülerinnen und Schüler erhöht sich dieser Betrag für jede Schülerin

bzw. jeden Schüler um 0,03 Euro je Kilometer;

- c) bei der Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge für die Hin-
fahrt 0,05 Euro je gefahrenen Kilometer und für die Rückfahrt ebenso 0,05 Euro je gefah-
renen Kilometer;
- d) bei der vom Landkreis genehmigten Benutzung eines besonderen Beförderungsmittels
für vorübergehend oder dauernd behinderte Schülerinnen und Schüler die tatsächlich
entstandenen notwendigen Kosten

§ 7

Anträge auf Fahrtkostenerstattung

(1) Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis geltend zu machen. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist, für die das Datum des Antragseingangs beim Landkreis maßgeblich ist. Anträge, die nach dem 31. Oktober beim Landkreis eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

(2) Fahrkosten werden nur für die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen nach § 6 für den Schulweg erstattet. Die Fahrbelege sind den Anträgen beizufügen.

§ 8

Bestandsschutz

Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eine andere als die in der Schulbezirkssatzung vom..... bestimmte Schule besuchen, können diese auch weiterhin bis zum Abschluss bzw. bis zum Ablauf einer entsprechenden Ausnahmege-
nehmigung besuchen.

§9

Inkrafttreten

Artikel 2

Die Satzung über die Schülerbeförderung vom 29.03.2016 tritt mit Ablauf des _____ außer
Kraft.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am _____ in Kraft